



Janitos
Fahrrad-/E-Bike-Versicherung

Versicherungsbedingungen und Informationen

Stand: 01.07.2024 | Bedingungsnummer: 291034

Allgemeine Versicherungsbedingungen zur Janitos Fahrrad-/E-Bike-Versicherung (AFB) (Stand 08.2022)

1. Vertragsgrundlagen

2. Beginn des Versicherungsschutzes

3. Prämienzahlung, Versicherungsperiode

4. Fälligkeit des Erst- oder Einmalprämie, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

5. Fälligkeit der Folgeprämie, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

6. Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung

7. Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

8. Dauer und Ende des Vertrages, Kündigung

9. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

10. Verjährung

11. Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

12. Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung

13. Anzuwendendes Recht

14. Embargobestimmung

1. Vertragsgrundlagen

Vertragsgrundlagen sind

- der Versicherungsantrag
- der Versicherungsschein
- Allgemeine Versicherungsbedingungen zur Janitos Fahrrad-/E-Bike-Versicherung (AFB)
- Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Janitos Fahrrad-/E-Bike-Versicherung (BBR)
- die gesetzlichen Vorschriften, soweit in den jeweils geltenden Versicherungsbedingungen nichts Abweichendes vereinbart ist.

2. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn Sie die erste oder einmalige Prämie unverzüglich im Sinne von Ziffer 4.1 zahlen.

3. Prämienzahlung, Versicherungsperiode

Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr. Das gilt auch, wenn die vereinbarte Dauer des Vertrages länger als ein Jahr ist. Ist die vereinbarte Dauer des Vertrages kürzer als ein Jahr, entspricht die Versicherungsperiode der Dauer des Vertrages.

3.1. Prämienzahlung

Die Prämie ist eine Jahresprämie, die im Voraus zu zahlen ist. Wenn Sie mit uns eine Ratenzahlung (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich) vereinbart haben, gilt als erste Prämie nur die erste Rate der ersten Jahresprämie.

3.2. Versicherungssteuer

Die in Rechnung gestellte Prämie enthält die Versicherungssteuer, die Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten haben.

4. Fälligkeit des Erst- oder Einmalprämie, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

4.1. Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie

Die erste oder einmalige Prämie wird – wenn Sie nichts Anderes mit uns vereinbart haben – unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins und der Zahlungsaufforderung fällig. Dies gilt unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragschluss, ist die erste oder einmalige Prämie unverzüglich nach Vertragschluss zu zahlen.

4.2. Späterer Beginn des Versicherungsschutzes

Sie zahlen die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt. In diesem Fall beginnt der Versicherungsschutz erst ab dem späteren Zeitpunkt. Voraussetzung hierfür ist, dass wir Sie durch

- eine gesonderte Mitteilung in Textform (z.B. E-Mail oder Brief) oder
- einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein

auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Das gilt nicht, wenn Sie die Nichtzahlung der Prämie nicht zu vertreten haben.

4.3. Rücktritt

Sie zahlen die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig. In diesem Fall können wir vom Vertrag zurücktreten, solange die Prämie nicht bezahlt ist. Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie nachweisen, dass Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben. Im Falle eines Rücktritts sind wir berechtigt, eine Geschäftsgebühr zu verlangen.

5. Fälligkeit der Folgeprämie, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

5.1. Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

Die Folgeprämien werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, jeweils am Ersten des Monats fällig, für dessen Zeitraum die Prämie geleistet werden soll. Der Zeitraum ist abhängig von der vereinbarten Zahlungsweise.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Prämienrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

5.2. Verzug

Sie zahlen eine Folgeprämie nicht rechtzeitig. In diesem Fall geraten Sie, auch ohne Mahnung in Verzug.

Dies gilt nur, wenn Sie die verspätete Zahlung verschuldet haben.

Sie sind mit der Zahlung einer Folgeprämie in Verzug. In diesem Fall können wir Ersatz für den Schaden verlangen, der uns durch den Verzug entstanden ist.

5.3. Zahlungsfrist

Sie zahlen eine Folgeprämie nicht rechtzeitig. In diesem Fall können wir Ihnen auf Ihre Kosten eine Zahlungsfrist setzen. Darüber müssen wir Sie in Textform (z.B. E-Mail oder Brief) informieren. Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen betragen.

Unsere Aufforderung zur Zahlung ist nur dann wirksam, wenn wir Sie je Vertrag über folgende Punkte informieren:

- die ausstehende Prämie
- die Zinsen
- die Kosten
- die rechtlichen Folgen, die mit dem Überschreiten der Frist verbunden sind.

Die rechtlichen Folgen sind:

- wir sind leistungsfrei
- wir haben das Recht zur Kündigung des Vertrages.

5.4. Verlust des Versicherungsschutzes und Kündigung

Nach Ablauf der Zahlungsfrist haben Sie die angemahnte Prämie nicht bezahlt. In diesem Fall

- besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz.
- können wir den Vertrag kündigen, ohne eine Frist einzuhalten.

Allgemeine Versicherungsbedingungen zur Janitos Fahrrad-/E-Bike-Versicherung (AFB)

Zahlen Sie nach unserer Kündigung innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und Ihrer Zahlung besteht kein Versicherungsschutz.

5.5. Rechtzeitige Zahlung bei erteiltem SEPA-Lastschriftmandat

Wir haben mit Ihnen die Einziehung der Prämie von einem Konto vereinbart. In diesem Fall gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn

- die Prämie zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und
- Sie der Einziehung nicht widersprechen.

Die Zahlung gilt auch als rechtzeitig, wenn die fällige Prämie ohne Ihr Verschulden nicht eingezogen werden kann und Sie nach einer Aufforderung in Textform unverzüglich zahlen.

Haben Sie es zu vertreten, dass die fällige Prämie nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig eine Zahlung außerhalb des SEPA-Lastschriftverfahrens zu verlangen. Werden durch Kreditinstitute Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug bei uns erhoben, sind diese von Ihnen als Verzugsschaden zu zahlen.

Sie sind zur Zahlung erst dann verpflichtet, wenn wir Sie hierzu in Textform aufgefordert haben.

6. Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung

Haben wir mit Ihnen die Zahlung der Jahresprämie in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn Sie mit der Zahlung einer Rate im Verzug sind.

Ferner können wir von Ihnen für die Zukunft jährliche Prämienzahlung verlangen.

7. Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags haben wir nur Anspruch auf den Teil der Prämie, der dem Zeitraum des Versicherungsschutzes entspricht.

8. Dauer und Ende des Vertrages, Kündigung

8.1. Dauer und Ende des Vertrages

8.1.1. Vertragsdauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

8.1.2. Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein weiteres Jahr, wenn der Vertrag nicht gekündigt wird. Kündigen können sowohl Sie als auch wir. Die Kündigung muss Ihnen oder uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf der Vertragszeit zugehen.

8.1.3. Vertragsbeendigung

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vorgesehenen Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren können Sie den Vertrag schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauffolgenden Jahres kündigen. Ihre Kündigung muss uns spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugehen.

8.2. Kündigung nach Versicherungsfall

8.2.1. Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt des Versicherungsfalls können sowohl Sie als auch wir den Versicherungsvertrag kündigen.

Die Kündigung ist in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erklären. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.

Abweichende Regelungen zum Kündigungsrecht können sich, aus den Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Janitos Fahrrad-/E-Bike-Versicherung (BBR) ergeben.

8.2.2. Kündigung durch den Versicherungsnehmer

Kündigen Sie in Ihrer Eigenschaft als Versicherungsnehmer, wird Ihre Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu jedem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird.

8.2.3. Kündigung durch den Versicherer

Unsere Kündigung wird einen Monat nach dem Zugang bei Ihnen wirksam.

9. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

9.1. Vorvertragliche Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers

9.1.1. Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben zu gefahrerheblichen Umständen

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen.

Gefahrerheblich sind die Umstände, die für unsere Entscheidung, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind.

Diese Anzeigepflicht gilt auch für Fragen nach gefahrerheblichen Umständen, die wir

- nach Ihrer Vertragserklärung,
- aber noch vor Vertragsannahme

in Textform stellen.

Wenn ein Vertreter die Fragen nach gefahrerheblichen Umständen für Sie beantwortet und wenn er den gefahrerheblichen Umstand kennt oder arglistig handelt, werden Sie so behandelt, als hätten Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder arglistig gehandelt.

9.1.2. Mögliche Folgen einer Verletzung der Vorvertraglichen Anzeigepflicht

Eine Verletzung der Anzeigepflicht kann erhebliche Auswirkungen auf Ihren Versicherungsschutz haben. Wir können in einem solchen Fall

- vom Vertrag zurücktreten,
- den Vertrag kündigen,
- den Vertrag ändern oder
- den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anfechten.

Rücktritt:

Bei unvollständigen und unrichtigen Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen können wir vom Vertrag zurücktreten.

Kein Rücktrittsrecht besteht, wenn Sie nachweisen, dass Sie oder Ihr Vertreter die unvollständigen oder unrichtigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht haben.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht können wir nicht zurücktreten. Dafür müssen Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen (z.B. höhere Prämie oder eingeschränkter Versicherungsschutz) geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts haben Sie auch für die Vergangenheit keinen Versicherungsschutz.

Wenn wir nach Eintritt des Versicherungsfalls zurücktreten, bleibt unsere Leistungspflicht unter folgender Voraussetzung bestehen:

Sie weisen nach, dass der unvollständig oder unrichtige angezeigte Umstand

- weder für den Eintritt, die Feststellung oder den Umfang des Versicherungsfalls,
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war.

Wird die Anzeigepflicht jedoch arglistig verletzt, besteht auch in diesem Fall kein Versicherungsschutz.

Im Fall des Rücktritts steht uns der Teil der Prämie zu, der der abgelaufenen Vertragszeit bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung entspricht.

Kündigung:

Verletzen Sie Ihre Anzeigepflicht nur leicht fahrlässig oder schuldlos, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch

- bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände zu gleichen Bedingungen
- zu anderen Bedingungen (z.B. höhere Prämie oder eingeschränkter Versicherungsschutz)

geschlossen hätten.

Allgemeine Versicherungsbedingungen zur Janitos Fahrrad-/E-Bike-Versicherung (AFB)

Vertragsänderung:

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag zu anderen Bedingungen, z.B. höhere Prämie oder eingeschränkter Versicherungsschutz geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen hin rückwirkend Bestandteil des Vertrags.

Bei einer unverschuldeten Anzeigepflichtverletzung, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Bestandteil des Vertrags.

Sie können den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem Sie unsere Mitteilung erhalten haben, fristlos kündigen, wenn

- *wir im Rahmen einer Vertragsänderung die Prämie um mehr als 10% erhöhen oder*
- *wir die Absicherung der Gefahr für einen nicht angezeigten Umstand ausschließen.*

Auf dieses Recht werden wir Sie in der Mitteilung über die Änderung des Vertrags hinweisen.

Voraussetzungen für die Ausübung unserer Rechte:

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Änderung des Vertrags stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen haben.

Wir haben kein Recht zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Änderung des Vertrages, wenn wir den nicht angezeigten Umstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Änderung des Vertrags nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen.

Bei Ausübung unserer Rechte müssen wir die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Monatsfrist noch nicht verstrichen ist.

Nach Ablauf von fünf Jahren seit Vertragsschluss erlöschen unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Änderung des Vertrags. Ist der Versicherungsfall vor Ablauf dieser Frist eingetreten, können wir die Rechte auch nach Ablauf der Frist geltend machen.

Ist die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt worden, beträgt die Frist zehn Jahre.

Anfechtung:

Wir können den Vertrag auch anfechten, falls unsere Entscheidung zur Annahme des Vertrags durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt beeinflusst worden ist.

Im Fall der Anfechtung steht uns der Teil der Prämie zu, der der abgelaufenen Vertragszeit bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung entspricht.

Erweiterung des Versicherungsschutzes

Die vorherigen Absätze gelten entsprechend, wenn der Versicherungsschutz nachträglich erweitert wird und deshalb eine erneute Risikoprüfung erforderlich ist.

10. Verjährung

10.1. Gesetzliche Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

10.2. Aussetzung der Verjährung

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns geltend gemacht worden, ist die Verjährung gehemmt. Dies gilt von der Geltendmachung bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Ihnen unsere Entscheidung in Textform zugeht.

11. Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

Treten Meinungsverschiedenheiten zwischen Ihnen und uns auf, können Sie sich jederzeit an unsere Beschwerdestelle wenden:

Janitos Versicherung AG
Beschwerdemanagement
Im Breitspiel 2-4
69126 Heidelberg
Telefon 06221 7091460
E-Mail beschwerde@janitos.de

Außerdem stehen Ihnen insbesondere folgende weitere Beschwerdemöglichkeiten zu:

11.1. Versicherungsombudsmann

Wenn es sich bei Ihnen um einen Verbraucher oder um eine Person handelt, die sich in verbraucherähnlicher Lage befindet, gilt:

Bei Streitigkeiten in Versicherungsangelegenheiten kann sich der Versicherungsnehmer an den Ombudsmann für Versicherungen wenden.

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632
10006 Berlin
Telefon: 0800 3696000
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Wenn Sie diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können Sie sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

11.2. Versicherungsaufsicht

Wenn Sie mit der Betreuung des Versicherers nicht zufrieden sind oder Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auftreten, können Sie sich auch an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wenden. Wir unterliegen der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
Telefon: 0800 2 100 500
E-Mail: poststelle@bafin.de
Internet: <https://www.bafin.de>

Hinweis: Die BaFin ist keine Schiedsstelle und kann einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden.

11.3. Rechtsweg

Es besteht zudem die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

11.4. Klagen gegen den Versicherer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns sind folgende Gerichte zuständig:

- das Gericht am Sitz unseres Unternehmens oder unserer Niederlassung, die für Ihren Vertrag zuständig ist.
- das Gericht Ihres Wohnorts oder, wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben, am Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts.

Verlegen Sie jedoch nach Vertragsschluss Ihren Wohnsitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, ist das Gericht am Sitz unseres Unternehmens oder Niederlassung zuständig.

Allgemeine Versicherungsbedingungen zur Janitos Fahrrad-/E-Bike-Versicherung (AFB)

11.5. Klagen gegen den Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie ist das Gericht Ihres Wohnorts oder, wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben, das Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig.

Ist uns Ihr Wohnsitz oder Ihr gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, ist das Gericht am Sitz unseres Unternehmens oder unserer Niederlassung, zuständig.

12. Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung

12.1. Anzeigen und Willenserklärungen

Anzeigen oder Erklärungen sollen an uns gerichtet werden.

12.2. Anschriftenänderung

Änderungen Ihrer Anschrift müssen Sie uns mitteilen.

Wenn Sie dies nicht tun und wir Ihnen gegenüber eine Willenserklärung abgeben wollen, gilt Folgendes:

Unsere Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung als zugegangen, wenn wir sie per Einschreiben an Ihre letzte uns bekannte Anschrift geschickt haben.

Das gilt auch, wenn Sie uns eine Änderung Ihres Namens nicht mitteilen.

13. Anzuwendendes Recht

Für die rechtlich selbstständigen Verträge gilt deutsches Recht.

14. Embargobestimmung

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Janitos Fahrrad-/E-Bike-Versicherung (BBR) (Stand 01.07.2024)

1. Welche Sachen sind versichert? / Welche Sachen sind nicht versichert?
2. Versicherte Gefahren und Schäden
3. Nicht versicherte Gefahren und Schäden
4. Versicherungsort
5. Versicherungswert, Versicherungssumme und Unterversicherungsverzicht
6. Entschädigung
7. Fälligkeit und Verzinsung der Entschädigung
8. Wieder herbeigeschaffte Sachen
9. Vertragsbeendigung bei Wegfall des versicherten Interesses
10. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles
11. Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles
12. Wohnungswechsel

1. Welche Sachen sind versichert? / Welche Sachen sind nicht versichert?

1.1. Versicherte Sachen

- a) Versichert ist das im Versicherungsschein genannte Fahrrad ohne oder mit Tretunterstützung (Pedelec/E-Bike), sowie dessen Anhänger (auch für den Kinder- und Tiertransport). Soweit im Folgenden der Begriff "Fahrrad" verwendet wird, sind damit auch Pedelecs/E-Bikes gemeint.
- b) Versichert sind alle Mietfahrräder, die Sie oder eine mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person von einem gewerblichen Anbieter für den Zeitraum von maximal 7 Tagen mieten und nutzen. Dem gleichgesetzt sind Fahrräder, die durch eine Fachwerkstatt kostenlos zur Verfügung gestellt werden, während sich das versicherte Fahrrad nach Ziffer 1.1. a) in Reparatur befindet.
- c) Versichert sind alle mit dem Fahrrad fest verbundenen und / oder dem Gebrauch des Fahrrads dienende Teile (auch Ersatzakku, Ladegerät und Kabel), sowie die zur Diebstahlsicherung mitgeführten eigenständigen Schlösser oder sonstiger mitgeführte (auch elektronische) Diebstahlsicherungen.

Ein Teil ist fest mit dem Fahrrad verbunden, wenn es nicht ohne Beschädigung oder nur mit Werkzeug entfernt werden kann. Sind Laufräder oder der Sattel mit Schnellspannern befestigt, gelten auch diese als fest verbunden. Ebenso als fest verbunden gelten vom Hersteller für das Pedelec/E-Bike mitgelieferte Bordcomputer, über die essenzielle Funktionen des Fahrrads (Motorsteuerung, Beleuchtung etc.) gesteuert werden.

- d) Versichert ist auch nachfolgend aufgeführtes, (lose) mit dem Fahrrad verbundenes Fahrradzubehör und Fahrradgepäck:
Beleuchtung, Fahrradkompass, Fahrradkorb (auch Tiertransportkorb), Fahrradschloss, Fahrradtasche, Fahrradwimpel, Flickzeug, Helm, Hygieneartikel, Isomatte, Kartenhalter, Kartenmaterial, Kilometerzähler, Kindersitz, Kleidung, Klingel, Kochgeschirr, Luftmatratze, Luftpumpe, Reflektor, Regenschutzplane, Sattelkissen, Schlafsack, Schleppstange, Schloss, Spiegel, Steckschutzblech, Tachometer, Tandemstange/-kupplung, Trinkflasche, Werkzeug, Werkzeugtasche, Zelt.

1.2. Nicht versichert sind

- a) Elektrofahräder, für die eine Zulassungs- und Versicherungspflicht besteht;
- b) gewerblich im Rahmen von Kurier- und/oder Auslieferungsdiensten (wie Post-, Paket-, Kurierdienste) genutzte Fahrräder oder Verleihfahrräder;

13. Versicherung für fremde Rechnung
14. Mehrfachversicherung
15. Überversicherung
16. Übergang von Ersatzansprüchen
17. Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles, arglistige Täuschung
18. Repräsentanten
19. Prämienberechnung
20. Prämienanpassung
21. Innovationsupdate
22. Vorversicherergarantie
23. Marktgarantie

- c) Fahrräder, deren Nutzen unmittelbar der Ausübung eines Gewerbes dienen und / oder die rein für Marketing- und Verkaufszwecke eingesetzt werden (z.B. Fahrräder als Werbefläche, Foodbikes, Coffeebikes und ähnliche Nutzungen);
- d) Eigenbauten;
- e) Velomobile / vollverkleidete Fahrräder;
- f) Dirt-Bikes;
- g) Fahrräder, für die keine Originalhändlerrechnung über den Neukauf vorliegt;
- h) Fahrräder, die von Privatpersonen ohne Originalhändlerrechnung über den Neukauf und ohne einen Privatkaufvertrag erworben wurden;
- i) Fahrräder, welche nicht durch eine Privatperson erworben wurden, Ausnahme: Es handelt sich um ein Dienstrad, welches Sie von Ihrem Arbeitgeber erhalten haben und selbst versichern müssen;
- j) nachträglich angebaute optische und/oder elektronische Zubehörteile wie z. B. Navigationssysteme, Action-Cams, Smartphones.

2. Versicherte Gefahren und Schäden

Sie können mit uns vereinbaren, gegen welche der folgenden Gefahren und Schäden Ihr Fahrrad versichert sein soll.

Von den nachstehend unter den Ziffern 2.1 bis 2.3 genannten Gefahren und Schäden besteht Versicherungsschutz nur für solche, die Sie mit uns vereinbart haben und die im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen dokumentiert sind.

2.1. Diebstahl-Schutz – sofern vereinbart –

2.1.1. Wir leisten Entschädigung bei Schäden an versicherten Sachen durch

- a) Diebstahl;
Voraussetzung ist, dass Sie das versicherte Fahrrad und seine Anhänger gemäß Ziffer 10.1 gegen eine Wegnahme gesichert haben.
- b) Raub bei Anwendung von Gewalt;
Der Räuber wendet gegen Sie Gewalt an, um Ihren Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten.
- c) Raub bei Androhung einer Gewalttat;
Sie geben versicherte Sachen heraus oder lassen sie sich wegnehmen, weil der Räuber eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben androht.
- d) Räuberische Erpressung;
Versicherungsschutz besteht auch für versicherte Sachen, die Sie erst aufgrund der Androhung oder Anwendung von Gewalt an den Ort der Herausgabe oder Wegnahme heranschaffen.

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Janitos Fahrrad-/E-Bike-Versicherung (BBR)

- e) Wegnahme nach Verlust der Widerstandskraft;
Ihnen werden versicherte Sachen weggenommen, weil Ihre Widerstandskraft ausgeschaltet war. Der Verlust der Widerstandskraft muss seine Ursache in einer Beeinträchtigung Ihres körperlichen Zustands haben. Diese Beeinträchtigung muss unmittelbar vor der Wegnahme bestanden haben und durch einen Unfall oder eine sonstige nicht verschuldete Ursache wie z. B. eine Ohnmacht oder ein Herzinfarkt entstanden sein. Beeinträchtigungen durch Alkohol oder Drogenkonsum gelten nicht als unverschuldete Ursachen.
- f) Plünderung; ein Dritter eignet sich versicherte Sachen gewaltsam und/ oder widerrechtlich an unter Ausnutzung einer Notsituation im öffentlichen Raum (z.B. Zusammenbruch der öffentlichen Ordnung, Naturkatastrophe).
- g) Trickdiebstahl; Versicherungsschutz besteht auch für versicherte Sachen, wenn Ihnen diese durch angewandte List, Schnelligkeit, besondere Geschicklichkeit oder unter Ausnutzung eines Überraschungsmomentes weggenommen wird.
- h) Unterschlagung; ein Dritter gibt Ihnen versicherte Sachen nicht heraus, obwohl Sie ihn dazu aufgefordert haben und er sie nicht behalten darf.

2.1.2. Diebstahl und Raub eines versicherten Anhängers

Für den gemäß Ziffer 10.1 gesicherten Anhänger besteht auch Versicherungsschutz, wenn er nicht mehr mit dem versicherten Fahrrad verbunden ist.

2.1.3. Diebstahl und Raub von versichertem Fahrradzubehör und Fahrradgepäck gemäß Ziffer 1.1 c)

Versicherungsschutz gemäß Ziffer 2.1.1 besteht nur, solange sich das Fahrrad in Gebrauch befindet.

Die Entschädigungsleistung ist je versichertem Zubehörteil und je Fahrradgepäckstück auf 500 EUR begrenzt. Die Höchstleistung ist je Versicherungsfall auf 2.000 EUR begrenzt.

2.2. Kasko-Schutz – sofern vereinbart -

2.2.1. Wir leisten Entschädigung bei Schäden an versicherten Sachen durch

- a) Unfall, Fall- und Sturzschäden, Vandalismus;
Als Unfall gilt ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf Fahrrad, Anhänger oder deren Transportmittel einwirkendes Ereignis.
Hierzu zählt auch das Umfallen des Fahrrads (auch ohne äußere Einwirkung) und der Sturz mit dem Fahrrad sowie Vandalismus.
- b) Naturgefahren Sturm, Hagel, Überschwemmung, Rückstau-, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Erdrutsch, Schneeeindruck, Lawinen, Vulkanausbruch, Meteoriteneinschlag;
Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach der Beaufortskala (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km pro Stunde).
Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.
Überschwemmung ist die Überflutung von Grund und Boden mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder Witterungsniederschläge.
Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder Witterungsniederschläge aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.
Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.
Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.
Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.
Schneeeindruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.
Lawinen sind Schnee- oder Eismassen, die an Berghängen niedergehen einschließlich der bei ihrem Abgang verursachten Druckwelle.
Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und von Gasen.
Ein Meteorit ist ein Festkörper kosmischen Ursprungs, der die Atmosphäre durchquert und die Erdoberfläche erreicht.

- c) Brand, Explosion, Blitzschlag;
Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat, und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.
Explosion ist eine plötzlich verlaufende Kraftäußerung, die auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruht.
Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.
- d) Elektronikschäden;
Versichert sind Beschädigungen an Akku, Motor und Steuerungsgeräten durch Kurzschluss, Induktion, Überspannung oder Feuchtigkeit.
- e) Verschleiß des Akkus;
Versichert ist der betriebsbedingte Verschleiß des Akkus, sofern er in den ersten 5 Jahren ab Neukauf dauerhaft nur noch max. 65 % der vom Hersteller angegebenen Leistungskapazität erbringt.
- f) Verschleiß sonstiger Fahrradteile;
Versichert ist der betriebsbedingte Verschleiß sonstiger Fahrradteile in den ersten 5 Jahren ab Neukauf, sofern das Fahrrad zum Zeitpunkt des Abschlusses des Versicherungsvertrages nicht älter als 12 Monate war. Die Altersberechnung beginnt mit dem Rechnungsdatum der Originalhändlerrechnung über den Neukauf.
- g) Material-, Produktions- und Konstruktionsfehler;
h) Bedienungsfehler, unsachgemäße Handhabung;
i) Kabelschäden durch Kabelbruch, Tierbisse oder Kurzschluss.

2.2.2. Kaskoschäden an versicherten Mietfahrrädern gemäß Ziffer 1.1. b)

Versicherungsschutz besteht für Kaskoschäden gemäß Ziffern 2.2.1. a) bis c) und h).

2.2.3. Kaskoschäden an versichertem Fahrradzubehör und Fahrradgepäck gemäß Ziffer 1.1 c)

Versicherungsschutz besteht für Kaskoschäden gemäß Ziffern 2.2.1 a) bis c).

Die Entschädigungsleistung ist je versichertem Zubehörteil und je Fahrradgepäckstück auf 500 EUR begrenzt. Die Höchstleistung ist je Versicherungsfall auf 2.000 EUR begrenzt.

2.3. Schutzbrief – sofern vereinbart -

2.3.1. Voraussetzungen für unsere Leistung

Das Fahrrad kann aufgrund einer Panne nicht mehr genutzt werden oder Sie sind aufgrund eines Unfalls mit dem versicherten Fahrrad nicht mehr in der Lage, die Fahrt fortzusetzen.

Als Panne gilt eine Störung durch Betriebs-, Brems- oder Bruchschaden, sowie durch Unfall gemäß Ziffer 2.2.1 a) am versicherten Fahrrad, aufgrund dessen der Fahrtantritt oder eine Weiterfahrt nicht mehr möglich ist.

Nach einem Schadenfall unterstützen wir Sie und übernehmen die Kosten für nachfolgende Hilfeleistungen, um Sie schnellstmöglich wieder mobil zu machen. Voraussetzung ist, dass Sie uns Ihren Schaden über unsere Notrufnummer melden. Die Notrufnummer (24 Stunden Erreichbarkeit) entnehmen Sie bitte unserer Homepage

www.janitos.de

2.3.2. Die nachfolgenden Leistungen werden ausschließlich in Deutschland und Österreich erbracht.

- a) Pannenhilfe;
Sofern in der Nähe des Schadenortes eine qualifizierte mobile Pannenhilfe verfügbar ist und diese Leistung in zumutbarer Zeit nach Schadenmeldung angeboten werden kann, sorgen wir für den Einsatz dieser mobilen Pannenhilfe am Leistungsort. Wir übernehmen die Kosten für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des versicherten Fahrrads am Schaden- bzw. Leistungsort, sofern diese mit den durch das Pannenhilfsfahrzeug üblicherweise mitgeführten Kleinteilen erfolgen kann. Leistungsort ist eine Stelle am oder in der Nähe des Schadenortes, die mit dem Abschleppfahrzeug nach Straßenverkehrsordnung in zulässiger Weise und verkehrstechnisch möglich erreichbar ist.
Für nicht von uns organisierte Pannenhilfe übernehmen wir Kosten bis 50 EUR.
- b) Abschlepphilfe;

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Janitos Fahrrad-/E-Bike-Versicherung (BBR)

Kann das versicherte Fahrrad an der Schadenstelle oder dem Leistungsort nicht wieder fahrbereit gemacht werden, sorgen wir für das Abschleppen des Fahrrads einschließlich Gepäck bis zur nächsten geeigneten Fahrradwerkstatt und übernehmen die Kosten hierfür. Liegt der Wohnort näher als die nächste geeignete Fahrradwerkstatt, erfolgt das Abschleppen bis zum Wohnort.

Für nicht von uns organisiertes Abschleppen erstatten wir die Abschleppkosten bis zu einem Höchstbetrag von 150 EUR. Zusätzlich erstatten wir die Kosten für den separaten Transport von Gepäck und Ladung bis zu 200 EUR, wenn ein Transport zusammen mit dem Fahrrad nicht möglich ist.

c) Bergung;

Ist das versicherte Fahrrad nach einem Unfall von der Straße oder einem öffentlich befahrbaren Radweg abgekommen, sorgen wir für seine Bergung und Abtransport einschließlich Gepäck und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zu 2.000 EUR. Sofern die Bergung behördlich angewiesen ist, übernehmen wir die entstehenden Kosten in voller Höhe.

d) Weiter- oder Rückfahrt;

Wir übernehmen die Kosten für die

- Fahrt vom Schadenort zum Wohnsitz oder für die Fahrt vom Schadenort zum Zielort,
- Rückfahrt vom Zielort zum Wohnsitz,
- Fahrt zum Schadenort für eine Person, wenn das wieder fahrbereite Fahrrad dort abgeholt werden soll,

bis zur Höhe von 500 EUR

e) Ersatzfahrrad;

Wir übernehmen die Kosten für ein Ersatzfahrrad bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zum Wiederauffinden des gestohlenen Fahrrads, längstens jedoch für 7 Tage.

Unsere Entschädigung ist auf maximal 50 EUR je Tag begrenzt.

Nehmen Sie die Leistungen Weiter- und Rückfahrt gemäß d) in Anspruch, übernehmen wir keine Kosten für ein Ersatzfahrrad.

f) Übernachtungskosten;

Wir übernehmen die tatsächlich angefallenen Kosten für erforderliche Übernachtungen bis zu dem Tag, an dem das versicherte Fahrrad wiederhergestellt ist, längstens jedoch für 5 Nächte. Unsere Entschädigung ist auf 80 EUR je Übernachtung begrenzt.

Nehmen Sie die Leistungen Weiter- und Rückfahrt gemäß d) in Anspruch, übernehmen wir die Übernachtungskosten nur für eine Nacht.

g) Fahrrad-Rücktransport;

Kann das versicherte Fahrrad am Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen wiederhergestellt werden, und übersteigen die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht den Betrag, der für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrrad aufgewendet werden muss, sorgen wir für den Transport des versicherten Fahrrads zu einer Werkstatt an einem anderen Ort.

Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Kosten für einen Rücktransport an den ständigen Wohnsitz der versicherten Person.

Diese Leistung erbringen wir auch, wenn das versicherte Fahrrad nach einem Diebstahl wieder aufgefunden wird.

Wird vor dem Rücktransport festgestellt, dass ein zum versicherten Fahrrad gehörender Akku beschädigt ist oder so beschädigt, sein könnte, dass ein Transport nur als Gefahrgut zulässig ist, leisten wir nur für den Rücktransport des Fahrrads ohne Akku.

h) Fahrrad-Verschrottung;

Muss das versicherte Fahrrad verschrottet werden, übernehmen wir die Kosten hierfür sowie die Transportkosten vom Schaden- zum Entsorgungsort.

Aus der Verschrottung anfallende Resterträge werden an die versicherte Person ausbezahlt. Sofern Gepäck zum Wohnort transportiert werden muss, übernehmen wir die Kosten des Transportes bis zum Wert der Bahnfracht.

2.3.3. Die Leistungen nach d) bis f) erbringen wir auch, wenn Ihnen auf einer Reise das versicherte Fahrrad gestohlen wurde, Sie diesen Diebstahl polizeilich gemeldet haben, und diese Leistungen erforderlich waren.

3. Nicht versicherte Gefahren und Schäden

3.1. Generelle Ausschlüsse

Wir leisten nicht für

- a) Schäden, die Sie oder Ihr Repräsentant vorsätzlich herbeigeführt haben;
- b) Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand oder innere Unruhen (außer im Falle einer Plünderung nach 2.1.1. f));
- c) Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

3.2. Ausschlüsse Kasko-Schutz

Im Rahmen des Kasko-Schutzes gemäß Ziffer 2.2 leisten wir nicht für:

- a) Schäden, die nicht die Gebrauchs- oder Funktionsfähigkeit der versicherten Sache beeinträchtigen (z. B. Kratzer, Schrammen, Lack- oder ähnliche Schönheitsschäden);
- b) Schäden durch Rost oder Oxidation;
- c) Schäden durch Be- oder Verarbeitung oder Reparatur;
- d) Schäden infolge von Manipulationen des Antriebssystems (z.B. Tuning) oder durch nicht fachgerechte Ein- oder Umbauten;
- e) Schäden durch ungewöhnliche, insbesondere nicht den Herstellerangaben entsprechende Reinigung oder Verwendung des Fahrrads und des Anhängers;
- f) Aufwendungen für Wartungsarbeiten und Inspektionen;
- g) Schäden, für die ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag gesetzlich oder vertraglich haftet (z. B. Gewährleistungs- und Garantieansprüche);
- h) Serienschäden sowie Rückrufaktionen seitens des Herstellers;
- i) Schäden, auch Verschleißschäden, die bei Abschluss des Versicherungsvertrages bereits vorhanden waren;
- j) Schäden, die entstehen

- bei der Teilnahme an (Rad-) Sportveranstaltungen, wenn das primäre Ziel auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ausgerichtet ist, eine Startnummer vergeben wird und eine Zeitmessung durchgeführt wird, sowie an zur Vorbereitung der (Rad-) Sportveranstaltung von einem Veranstalter organisierte oder vorgeschriebene Trainings hierzu, bei denen die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten geübt wird,
- bei Fahrten zur Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit (auch Downhill-Fahrten) und
- bei Fahrten auf Crossstrecken, in Bikeparks, Trailparks oder ähnlichen (auch inoffiziellen) Einrichtungen.

3.3. Ausschlüsse Schutzbrief

Im Rahmen des Schutzbriefs gemäß Ziffer 2.3 leisten wir nicht für Ausfälle des versicherten Fahrrads durch folgende Ursachen:

- a) entladene Akkus;
- b) fehlender Reifendruck, wenn dieser wiederum durch Gebrauch einer Luftpumpe behoben werden kann;
- c) ein gemäß Straßenverkehrsordnung unzulässiger Zustand des Fahrrads, wenn dieser zu einer Untersagung der Weiterfahrt oder zu einer Situation führt, in der aufgrund des Hinzutretens weiterer von außen eintretender Umstände die Weiterfahrt unmöglich gemacht wird.

4. Versicherungsort

Der Versicherungsschutz für Diebstahl und Raub gemäß Ziffer 2.1 sowie Kasko-Schäden gemäß Ziffer 2.2 gilt weltweit.

Für die Schutzbrief-Leistungen gemäß Ziffer 2.3 gilt der Versicherungsschutz nur in Deutschland und Österreich.

5. Versicherungswert, Versicherungssumme und Unterverversicherungsverzicht

5.1. Versicherungswert

Versicherungswert ist der Kaufpreis der versicherten Sachen gemäß Ziffer 1.1 in neuwertigem Zustand (Neuwert).

Dieser setzt sich zusammen aus dem Kaufpreis

- a) des Fahrrads sowie dessen Anhängers,
- b) jedes fest mit dem Fahrrad verbundenen und zur Funktion des Fahrrads gehörenden Teils,
- c) jedes mit dem Fahrrad (lose) verbundenen Zubehöerteils und Fahrradgepäckstücks gemäß Ziffer 1.1 c), soweit dieses auf dem Händler-Kaufbeleg für das Fahrrad aufgeführt ist.

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Janitos Fahrrad-/E-Bike-Versicherung (BBR)

Der Versicherungswert bildet die Grundlage der Entschädigungsberechnung.

5.2. Versicherungssumme

Die Versicherungssumme wird zwischen Ihnen und uns vereinbart. Sie soll (bei Neu- und Gebrauchträdern) dem Versicherungswert gemäß Ziffer 5.1 entsprechen.

Die Versicherungssumme erhöht sich um einen Vorsorgebetrag von 20 %, wenn

- bei Abschluss dieser Versicherung die Versicherungssumme dem Versicherungswert gemäß Ziffer 5.1 entspricht,
- eine Ersatzbeschaffung in gleicher Art und Güte
 - die vereinbarte Versicherungssumme übersteigt (z. B. aufgrund eines Preisanstiegs) und
 - von Ihnen durch eine Rechnung nachgewiesen wird.

5.3. Unterversicherungsverzicht

Wir verzichten auf eine Kürzung unserer Leistung, wenn sich im Schadenfall herausstellt, dass die Versicherungssumme zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls niedriger ist als der Versicherungswert.

6. Entschädigung

6.1. Gesamtentschädigung

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall insgesamt auf die Versicherungssumme zuzüglich des Vorsorgebetrags gemäß Ziffer 5.2 begrenzt.

6.2. Entschädigungsberechnung

Ersetzt werden im Versicherungsfall bei

- a) zerstörten oder durch Diebstahl oder Raub abhanden gekommenen Sachen der Neuwert;
Neuwert ist der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand bei Eintritt des Versicherungsfalles.
- b) beschädigten Sachen und Verschleiß die notwendigen Reparaturkosten für die Wiederherstellung der Verkehrs- und Funktionstüchtigkeit, höchstens jedoch der Neuwert.

Ersetzt werden jedoch nur die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten für die Wiederbeschaffung oder Reparatur. Die Reparatur oder Wiederbeschaffung ist anhand der Werkstattrechnung oder Händlerrechnung nachzuweisen.

Wird durch den Schaden die Gebrauchsfähigkeit einer Sache nicht beeinträchtigt, so besteht kein Entschädigungsanspruch.

6.3. Restwerte

Restwerte werden angerechnet.

6.4. Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer wird in allen Fällen nur dann ersetzt, wenn und soweit diese tatsächlich angefallen ist und Sie diese auch entrichtet haben. Der Nachweis der Entrichtung der Mehrwertsteuer ist durch Vorlage einer Reparatur- oder Ersatzbeschaffungsrechnung zu führen. Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn Sie vorsteuerabzugsberechtigt sind. Das Gleiche gilt, wenn Sie die Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt haben.

6.5. Voraussetzung für eine Entschädigung

Voraussetzung für eine Entschädigung ist, dass Sie die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten der Reparatur nachweisen (Nachweis durch Reparaturrechnung). Die entsprechende Reparaturkostenrechnung der Fahrradwerkstatt muss Angaben zum versicherten Fahrrad (mindestens Hersteller bzw. Marke, Modell, Rahmen- oder Codiernummer) enthalten.

Sofern Sie uns die Schadenhöhe nicht belegen können (z. B. durch fehlende Nachweise bzgl. Erwerb, Hersteller bzw. Marke, Modell, Alter), ist unsere Entschädigung auf max. 150 EUR für Fahrräder begrenzt.

6.6. Selbstbeteiligung

6.6.1. Die mit uns vereinbarte generelle Selbstbeteiligung für den Kasko-Schutz nach Ziffer 2.2. weisen wir im Versicherungsschein aus.

6.6.2. Für Beschädigungen, die während der Teilnahme an (Rad-) Sportveranstaltungen, die nicht unter Ziffer 3.2. j) ausgeschlossen sind, entstehen, gilt eine Selbstbeteiligung in Höhe von 25%.

6.7. Besonderheiten im Schadenfall

Soweit im Schadenfall ein Dritter leistungspflichtig ist oder eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Dies gilt auch dann, wenn in einem dieser Versicherungsverträge ebenfalls eine nachrangige Haftung vereinbart ist.

Verlangen Sie jedoch von uns eine Regulierung aus diesem Versicherungsvertrag, werden wir in Vorleistung treten und den Schadenfall bedingungsgemäß regulieren.

7. Fälligkeit und Verzinsung der Entschädigung

7.1. Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung wird fällig, wenn wir den Anspruch dem Grund und der Höhe nach abschließend festgestellt haben.

Sie können einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der voraussichtlich mindestens zu zahlen ist.

7.2. Verzinsung

Für die Verzinsung gelten folgende Regelungen, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

Die Entschädigung ist ab dem Tag der Schadenmeldung zu verzinsen. Dies gilt nicht, soweit sie innerhalb eines Monats geleistet wurde.

Der Zinssatz liegt 1 Prozentpunkt unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§ 247 BGB), mindestens aber bei 4 Prozent und höchstens bei 6 Prozent Zinsen pro Jahr.

Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

7.3. Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen gemäß den Ziffern 7.1 und 7.2 gilt:

Nicht zu berücksichtigen ist der Zeitraum, für den wegen Verschuldens Ihrerseits die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

7.4. Aufschiebung der Zahlung

Wir können die Zahlung aufschieben, solange

- a) Zweifel an Ihrer Empfangsberechtigung bestehen;
- b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen Sie oder Ihren Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalls noch läuft.

8. Wieder herbeigeschaffte Sachen

8.1. Anzeigepflicht

Erlangen wir oder Sie Kenntnis über den Verbleib abhandengekommener Sachen, ist dies dem Vertragspartner unverzüglich anzuzeigen.

Die Anzeige muss in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) erfolgen.

8.2. Entschädigung

Haben Sie den Besitz einer abhandengekommenen Sache wiedererhalten, so gilt für die Entschädigung dieser Sache:

- a) Vor Zahlung der abschließenden Entschädigung;
Sie behalten den Anspruch auf die Entschädigung.
Das setzt voraus, dass Sie uns die Sache innerhalb von zwei Wochen zur Verfügung stellen. Andernfalls ist eine zwischenzeitlich geleistete Entschädigung für diese Sache zurückzuzahlen.
Das gilt auch für eine anteilig geleistete Entschädigung.
- b) Nach Zahlung der abschließenden Entschädigung;
Sie können innerhalb von zwei Wochen nach Empfang unserer Aufforderung wählen, die Entschädigung zurückzuzahlen und die Sache zu behalten. Andernfalls gelten folgende Regelungen:
 - Bei Entschädigung der Sache in voller Höhe des Versicherungswerts können Sie uns die Sache zur Verfügung stellen. Dieses Wahlrecht müssen Sie innerhalb von zwei Wochen nach Empfang unserer Aufforderung ausüben. Tun Sie das nicht, geht das Wahlrecht auf uns über.
 - Bei Entschädigung der Sache in bedingungsgemäß anteiliger Höhe des Versicherungswerts müssen Sie diese im Einvernehmen mit uns öffentlich meistbietend verkaufen lassen. Wir erhalten von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten höchstens den Anteil, den wir bereits für die Sache entschädigt haben.

8.3. Beschädigte Sachen

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Janitos Fahrrad-/E-Bike-Versicherung (BBR)

Behalten Sie wiederherbeigeschaffte Sachen und sind diese beschädigt worden, können Sie auch die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten verlangen oder behalten.

8.4. Mögliche Rückerlangung

Ist es Ihnen möglich, den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückzuerlangen, ohne dass Sie davon Gebrauch machen, gilt die Sache als zurückerhalten.

8.5. Übertragung der Rechte

Müssen Sie uns zurückerlangte Sachen zur Verfügung stellen, gilt:

Sie haben uns den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die Ihnen an diesen Sachen zustehen.

9. Vertragsbeendigung bei Wegfall des versicherten Interesses

Fällt ein versichertes Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, endet der Vertrag bezüglich dieses Interesses zu dem Zeitpunkt, zu dem wir vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangen.

Als Wegfall des versicherten Interesses gilt das Abhandenkommen, die Zerstörung oder der Verkauf des Fahrrads gemäß Ziffer 1.1 a).

Sind mehrere Fahrräder über diesen Vertrag versichert, endet der Versicherungsschutz nur für die Fahrräder, die abhandengekommen, zerstört oder veräußert wurden.

10. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

10.1. Diebstahlsicherung

Fahrräder und deren Anhänger müssen Sie jeweils durch ein massives Fall-, Ketten- oder Bügelschloss eines namhaften Herstellers (z.B. Abus, Axa, Kryptonite, Masterlock, Trelock, Knog) an einen festen und statischen Gegenstand anschließen, wenn Sie es abstellen. Kabel-, Rahmen- oder Speichenschlösser werden nicht als geeignete Diebstahlsicherung anerkannt.

Eine Verwendung der vorgenannten Schlösser und die Art der Sicherung ist nicht erforderlich, wenn

- sich das Fahrrad sowie dessen Anhänger in einem verschlossenen, nur Ihnen zugänglichen Raum (z. B. Kellerraum, Garage oder Schuppen) befinden,
- sich das Fahrrad sowie dessen Anhänger in einem verschlossenen und fest umschlossenen Innenraum eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers befinden,
- das Fahrrad an einem Fahrradträger mit abschließbarem Rahmenhalter befestigt ist.

10.2. Codierung

Wenn das versicherte Fahrrad (auch aus Carbon) keine Rahmennummer hat, müssen Sie dieses bei der Polizei, beim Fachhändler oder beim Allgemeinen Deutschen Fahrrad Club e. V. (ADFC) vor Antragstellung codieren lassen.

10.3. Wartung und Verwendung

Das Fahrrad ist in einem den Herstellervorgaben entsprechenden ordnungsgemäßen Zustand zu halten und die vorgeschriebenen Wartungsintervalle einzuhalten.

Akkus des versicherten Fahrrades sind nach Herstellervorgaben zu laden und zu lagern, insbesondere in den kalten Jahreszeiten.

11. Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

Sie haben bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

11.1. Abwendung und Minderung des Schadens

- a) Sie haben nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei haben Sie unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, haben Sie nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.
- b) Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die Sie bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durften oder die Sie auf unsere Weisung machen.

- c) Sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, können wir auch den Aufwendungsersatz entsprechend kürzen; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf unsere Weisung entstanden sind.
- d) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme zuzüglich Vorsorgebetrag; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf unsere Weisung entstanden sind.
- e) Wir haben den für die Aufwendungen erforderlichen Betrag auf Ihr Verlangen vorzuschießen.

11.2. Anzeige- und Aufklärungspflichten

Zusätzlich haben Sie

- a) uns den Schadeneintritt, nachdem Sie von ihm Kenntnis erlangt haben, unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
- b) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
- c) den Diebstahl/Raub, die Unterschlagung bzw. die mutwillige Beschädigung des versicherten Fahrrads unverzüglich bei einer örtlichen Polizeidienststelle unter Angabe von
 - Hersteller bzw. Marke,
 - Modell und
 - Rahmen-, Codier- oder sonstige Identifikationsnummeranzuzeigen, und uns einen Nachweis dafür zu erbringen, dass die Sachen nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurden.
- d) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch uns freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, ist das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen sind bis zu einer Besichtigung durch uns aufzubewahren;
- e) Schäden am zum Transport einem Beförderungsunternehmen aufgegebenen Fahrrad/Fahrradanhänger unverzüglich dem Beförderungsunternehmen zu melden. Entsprechende Bescheinigungen hierüber müssen Sie uns vorlegen;
- f) soweit möglich uns unverzüglich jede Auskunft in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs, der unserer Leistungspflicht erforderlich ist, sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
- g) uns bei einer Reparatur die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten der Reparatur durch Vorlage der Reparaturkostenrechnung nachzuweisen. Die entsprechende Reparaturkostenrechnung der Fahrradwerkstatt muss Angaben zum versicherten Fahrrad (mindestens Hersteller bzw. Marke, Modell, sowie Rahmen- oder Codienummer) enthalten.
Bei Reparaturkosten, die voraussichtlich 500 EUR übersteigen, müssen Sie uns vor Reparaturausführung einen Kostenvoranschlag zur Genehmigung vorlegen.
- h) uns die Originalhändlerrechnung über den Neukauf des versicherten Fahrrades sowie Unterlagen über dessen Hersteller bzw. die Marke, Modell und Rahmen- oder Codienummer beizubringen. Sollten Sie das versicherte Fahrrad von einer Privatperson erworben haben, ist zusätzlich der Privatkaufvertrag beizubringen;
- i) uns den Kaufbeleg für das vom Schadenfall betroffene Zubehör und Gepäck beizubringen;
- j) uns den Kaufbeleg des verwendeten Schlosses beizubringen;
- k) uns sonstige angeforderte Belege, z.B. Lichtbilder etc., die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich sind, beizubringen, deren Beschaffung Ihnen billigerweise zugemutet werden kann.

11.3. Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

- a) Verletzen Sie eine Obliegenheit gemäß den Ziffern 10 oder 11 vorsätzlich, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Janitos Fahrrad-/E-Bike-Versicherung (BBR)

- b) Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, sind wir nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.
- c) Wir bleiben zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben. Dies gilt auch, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

12. Wohnungswechsel

Die Höhe Ihrer Versicherungsprämie bestimmt sich unter anderem nach Ihrem Wohnsitz. Daher müssen Sie uns einen Wohnungswechsel spätestens bei Umzugsbeginn anzeigen. Mit Umzugsbeginn gelten unsere Tarifbestimmungen, die am Ort der neuen Wohnung gültig sind.

Wenn sich die Prämie aufgrund Ihres neuen Wohnorts erhöht, können Sie den Vertrag kündigen.

Kündigen Sie, müssen Sie dies in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) tun. Hierfür haben Sie einen Monat nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung Zeit. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Zugang Ihrer Kündigung bei uns. Die Kündigung wird einen Monat nachdem sie uns zugegangen ist wirksam.

Uns steht im Fall einer Kündigung die Prämie nur in bisheriger Höhe und zeitaufteilig bis zur Wirksamkeit der Kündigung zu.

Liegt die neue Wohnung nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, erlischt der Versicherungsschutz zum Zeitpunkt des Umzugs.

13. Versicherung für fremde Rechnung

13.1. Rechte aus dem Vertrag

Sie können den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur Ihnen und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

13.2. Zahlung der Entschädigung

Wir können vor Zahlung der Entschädigung an Sie den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Ihrer Zustimmung verlangen.

13.3. Kenntnis und Verhalten

12.3.1. Soweit Ihre Kenntnis und Ihr Verhalten von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Ihre Interessen und die des Versicherten umfasst, müssen Sie sich das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Ihr Repräsentant ist.

12.3.2. Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm ihre rechtzeitige Benachrichtigung nicht möglich oder nicht zumutbar war.

12.3.3. Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn Sie den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.

14. Mehrfachversicherung

14.1. Anzeigepflicht

Wenn Sie bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichern, sind Sie verpflichtet, uns die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

14.2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzen Sie die Anzeigepflicht gemäß Ziffer 14.1 vorsätzlich oder grob fahrlässig, sind wir gemäß den Ziffern 10 und 11 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn wir vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt haben.

14.3. Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

a) Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.

b) Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Vertrag obliegt; Sie können aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

Erlangen Sie aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Prämien errechnet wurde, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

c) Haben Sie eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

Uns steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangen.

14.4. Beseitigung der Mehrfachversicherung

a) Haben Sie den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, können Sie verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung der Prämie werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem uns die Erklärung zugeht.

b) Die Regelungen nach a) sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, können Sie nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Prämien verlangen.

15. Überversicherung

Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so können sowohl wir als auch Sie verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird. Ab Zugang des Herabsetzungsverlangens ist für die Höhe der Prämie der Betrag maßgebend, den wir berechnet hätten, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.

Haben Sie die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Uns steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangen.

16. Übergang von Ersatzansprüchen

16.1. Übergang von Ersatzansprüchen

Steht Ihnen ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf uns über, soweit wir den Schaden ersetzen.

Der Übergang kann nicht zu Ihrem Nachteil geltend gemacht werden.

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Janitos Fahrrad-/E-Bike-Versicherung (BBR)

Richtet sich Ihr Ersatzanspruch gegen eine Person, mit der Sie bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft leben, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

16.2. Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Sie haben Ihren Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf uns bei dessen Durchsetzung durch uns soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzen Sie diese Obliegenheit vorsätzlich, sind wir zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als wir infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen können. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit tragen Sie.

17. Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles, arglistige Täuschung

17.1. Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles

- Führen Sie den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so sind wir von der Entschädigungspflicht frei. Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in Ihrer Person festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.
- Sollten Sie den Schaden grob fahrlässig herbeiführen, so verzichten wir auf den Einwand der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalles und auf eine Leistungskürzung.

17.2. Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Wir sind von der Entschädigungspflicht frei, wenn Sie uns arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuschen oder zu täuschen versuchen.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen Sie wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

18. Repräsentanten

Sie müssen sich die Kenntnis und das Verhalten Ihrer Repräsentanten zurechnen lassen.

19. Prämienberechnung

19.1. Änderung von Merkmalen zur Prämienberechnung

Ändert sich während der Laufzeit des Vertrages ein im Versicherungsschein aufgeführtes Merkmal zur Prämienberechnung, berechnen wir die Prämie neu. Dies kann zu Prämienenkungen oder zu einer Prämienerrhöhung führen.

Die neue Prämie gilt ab dem Tag der Änderung.

19.2. Mitteilungspflicht zu den Merkmalen zur Prämienberechnung

Die Änderung eines im Versicherungsschein aufgeführten Merkmals zur Prämienberechnung müssen Sie uns unverzüglich anzeigen.

Wir sind berechtigt zu überprüfen, ob die in Ihrem Vertrag berücksichtigten Merkmale zur Prämienberechnung zutreffen. Auf Anforderung haben Sie uns entsprechende Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen.

Haben Sie unzutreffende Angaben zu Merkmalen zur Prämienberechnung gemacht oder Änderungen nicht angezeigt und ist deshalb eine zu niedrige Prämie berechnet worden, gilt rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres die Prämie, die den tatsächlichen Merkmalen zur Prämienberechnung entspricht.

Haben Sie vorsätzlich unzutreffende Angaben gemacht oder Änderungen vorsätzlich nicht angezeigt und ist deshalb eine zu niedrige Prämie berechnet worden, ist zusätzlich zur Prämienerrhöhung eine Vertragsstrafe in Höhe von einer Jahresprämie zu zahlen.

Kommen Sie unserer Aufforderung schuldhaft nicht nach, Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen, sind wir berechtigt, die Prämie rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres nach den für Sie ungünstigsten Annahmen zu berechnen, wenn

- wir Sie in Textform auf den dann zu zahlenden Beitrag und die dabei zugrunde gelegten Annahmen hingewiesen haben
- und Sie auch innerhalb einer von uns gesetzten Antwortfrist von mindestens 4 Wochen die zur Überprüfung der Prämienberechnung angeforderten Bestätigungen oder Nachweise nicht nachreichen.

19.3. Individuelle Merkmale zur Prämienberechnung

Regelmäßiger nächtlicher Abstellplatz:

- Einzel- / Doppelgarage
- Gitter-Box / Käfig / abgeschlossener Einzelkeller
- Wohnung
- Tief- / Sammelgarage
- Innenhof
- Umfriedetes Grundstück
- Carport
- Straße
- unbekannt / andere

20. Prämienanpassung

20.1. Grundsatz

Die Prämie, auch soweit sie für erweiterten Versicherungsschutz vereinbart ist, kann zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen steigen oder sinken.

20.2. Prämienanpassung

Wir sind berechtigt, unsere Tarife mit sofortiger Wirkung für die bestehenden Versicherungsverträge der Schaden- und Kostenentwicklung anzupassen, um das bei Vertragsabschluss vereinbarte Verhältnis von Leistung (Gewährung von Versicherungsschutz) und Gegenleistung (Zahlung der Versicherungsprämie) wieder herzustellen. Dabei berücksichtigen wir die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und der Versicherungstechnik.

Sofern sich eine Anpassung gemäß Ziffer 19.2 Absatz 1 ergibt, kann damit eine Verminderung oder eine Erhöhung eines Tarifes verbunden sein.

Voraussetzung ist, dass eine Abweichung von mindestens 3 Prozent vorliegt. Bei einer Verminderung sind wir verpflichtet, die Absenkung an Sie weiterzugeben.

20.3. Prämienerrhöhung und Prämienerrmäßigung

Die sich ergebenden Änderungen aus einer Anpassung gemäß Ziffer 19.2 Absatz 1 werden mit Beginn der nächsten Versicherungsperiode wirksam. Sofern die Zahlung der Jahresprämie in Raten vereinbart ist, gilt als Zeitpunkt die jeweilige Hauptfälligkeit.

20.4. Kündigung bei Prämienerrhöhung

Die sich aus einer Anpassung gemäß Ziffer 19.2 Absatz 1 ergebende Prämienerrhöhung werden wir Ihnen spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitteilen. Sie können den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Mitteilung der Prämienerrhöhung mit Wirkung frühestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Prämienerrhöhung kündigen.

21. Innovationsupdate

Verändern wir die dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Janitos Fahrrad-/E-Bike-Versicherung (AFB) oder die Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Janitos Fahrrad-/E-Bike-Versicherung (BBR) (Stand 01.07.2024) ausschließlich zu Ihrem Vorteil und ohne Mehrprämie, so gelten die neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

22. Vorversichererergarantie

22.1. Gegenstand der Leistungen

Im Rahmen der Vorversichererergarantie leisten wir auch bei Schadenfällen, die im Rahmen des vereinbarten Vertrages nicht eingeschlossen sind oder hinsichtlich der Entschädigungsgrenze (Sublimit) nicht vollständig eingeschlossen sind, jedoch über die Fahrradversicherung des unmittelbaren Vorvertrages versichert oder mit höherem Sublimit versichert waren. Der Nachweis (in Form der Versicherungsbedingungen, Besonderen Bedingungen, Risikobeschreibungen und Klauseln) über die Mitversicherung ist von Ihnen zu erbringen.

22.2. Voraussetzungen

Als Vorvertrag gelten nur Verträge, die

- mindestens ein volles Versicherungsjahr bestanden haben und
- unmittelbar vor Vertragsbeginn bei uns beendet wurden und
- Sie als Versicherungsnehmer aufweisen und
- deutschem Versicherungsvertragsrecht unterliegen.

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Janitos Fahrrad-/E-Bike-Versicherung (BBR)

22.3. Umfang der Leistungen

Der Umfang der Leistungen richtet sich nach den Regelungen des Vorvertrages, über den die Mitversicherung nachgewiesen wurde und berücksichtigt zum Beispiel weitreichendere Risikodeckungen oder höhere Sublimits. Die Höchstersatzleistung im Rahmen der Vorversicherergarantie richtet sich nach der bei uns vereinbarten Versicherungssumme für diesen Vertrag. Eine Ersatzleistung über die bei uns vereinbarte Versicherungssumme hinaus ist nicht möglich.

22.4. Einschränkungen der Vorversicherergarantie

Die Vorversicherergarantie gilt nicht:

- für berufliche und gewerbliche Risiken
- bei Vorsatz
- für Schutzbrief-, Assistance- und sonstige versicherungsfremde Dienstleistungen
- für Deckungen oder Teil-Deckungen nach dem Prinzip der „unbenannten Gefahren“, der „Allgefahrendeckung“, der „Reisegepäckversicherung“ oder der „Elektronikversicherung“.
- für Selbstbeteiligungen, sofern sie generell für diesen Vertrag vereinbart wurden.
- für Differenzen zwischen den vertraglich vereinbarten Versicherungssummen dieses Vertrages und des Vorvertrages, sofern sie vom Versicherungsnehmer bei Vertragsabschluss willentlich verursacht wurden.

23. Marktgarantie

23.1. Gegenstand der Leistung

Im Rahmen der Marktgarantie leisten wir auch für Schäden am Fahrrad, die im Rahmen des vereinbarten Vertrages nicht eingeschlossen sind oder hinsichtlich der Entschädigungsgrenze (Sublimit) nicht vollständig eingeschlossen sind.

Der Umfang der Leistungen richtet sich dabei nach den Regelungen des leistungsstärkeren Tarifs, über den die Fahrradschäden gemäß den Voraussetzungen nach 23.2. mitversichert wären.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt. Die Regelungen zur Entschädigungsberechnung nach 6.2. bleiben unberührt.

23.2. Voraussetzungen

Der bei uns nicht versicherte oder nicht ausreichend versicherte Schaden wäre zum Zeitpunkt des Schadenereignisses nachweislich über einen leistungsstärkeren Tarif versichert gewesen. Der Versicherer, der den leistungsstärkeren Tarif anbietet, ist in Deutschland zum Betrieb zugelassen. Der leistungsstärkere Tarif ist zum Zeitpunkt des Schadenereignisses allgemein und überregional für jedermann in Deutschland zugänglich. Der leistungsstärkere Tarif unterliegt dem deutschen Versicherungsvertragsrecht. Der Versicherer erhebt für die entsprechenden Leistungen keinen Zusatzbeitrag. Die entsprechenden Leistungen sind in ihrer Höhe oder ihrem Umfang nach nicht bei uns versicherbar – auch nicht gegen einen Zusatzbeitrag.

Der Nachweis (in Form von Versicherungsbedingungen, Besonderen Bedingungen, Risikobeschreibungen und Klauseln) über die Erfüllung der Voraussetzungen, ist von Ihnen zu erbringen.

23.3. Einschränkungen der Marktgarantie

Die Marktgarantie gilt nicht:

- für berufliche und gewerbliche Risiken;
- für Leih- und Mietfahrrädern;
- bei Vorsatz;
- für Schäden durch Verschleiß;
- für Schutzbrief-, Assistance- und sonstige versicherungsfremde Dienstleistungen;
- für Deckungen oder Teil-Deckungen nach dem Prinzip der „unbenannten Gefahren“, der „Allgefahrendeckung“, der „Reisegepäckversicherung“ oder der „Elektronikversicherung“;
- für den Verzicht auf das Leistungskürzungs-, bzw. Leistungsverweigerungsrecht, das bei Obliegenheitsverletzungen durch den Versicherungsnehmer oder Personen, deren Verhalten er sich zurechnen lassen muss, dem Versicherer gemäß Versicherungsvertragsgesetz zusteht.